

Satzung zur Änderung
der Satzung über den Besuch der Tagesheime der
Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 31.07.2006 (MüABI. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 neu eingefügt:

„§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe nach der Gruppengliederung, den Rangstufen und innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.

(2) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht und für die gemäß einer Leistungsvereinbarung Leistungen erbracht werden, können Einrichtungen ausgewiesen werden, in denen integrative Platzkontingente zur Verfügung stehen.

Die Betreuung dort setzt voraus, dass die zuständige Stelle für die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung Eingliederungshilfe bewilligt und die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe und die Inanspruchnahme des Gewichtungsfaktors 4,5 nach Art. 21 BayKiBiG vorliegen. Sind nicht genügend Plätze für diese Kinder verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Betreuungsnotwendigkeiten für die bereits in der Einrichtung betreuten Kinder berücksichtigt. Absatz 3 ist anzuwenden.

(3) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz in München haben (Münchner Kinder). Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in München haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Münchner Kinder vorliegen, von der zuständigen Stelle eine Gastschulgenehmigung erteilt wird und eine Genehmigung für die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens von der zuständigen Abteilung des Referats für Bildung und Sport erteilt wurde. Die Aufnahme Nicht-Münchner Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird.

(4) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder Zeiten von weniger als einem Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten/zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das zuständige Referat. Abweichend hiervon entscheidet die Tagesheimleitung über die Aufnahme von anderen Kindern der jeweiligen Schule als Kurzzeitbucher in den Ferien.“

2. Die bisherigen §§ 2 mit 12 werden zu §§ 3 mit 13.

3. § 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gruppengliederung und Rangstufen

(1) Die Gruppen im Tagesheim sind grundsätzlich nach Klassenzugehörigkeit und Jahrgangsstufen gegliedert. Kann eine volle Belegung der Gruppen bei Vergabe der Plätze nach Klassen und Jahrgangsstufen nicht erreicht werden, kommt dies den Schülerinnen bzw. Schülern der anderen Klassen oder Jahrgangsstufen zu Gute.

Nicht-Sprengel-Kinder können nur aufgenommen werden, wenn für die entsprechende Jahrgangsstufe/Gruppe keine Anmeldungen für Sprengelkinder mehr vorliegen.

Bei der Aufnahme muss die Gastschulgenehmigung für die zugeordnete Schule vorgelegt werden.

(2) Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge:

Die in der jeweiligen Gruppe verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits im Sprengel wohnen und im jeweiligen Schuljahr die zugeordnete Jahrgangsstufe/Klasse der zugeordneten Schule besuchen werden (Rangstufe 1). In

Hauptschultagesheimen werden unter diesen Kindern die Kinder bevorzugt aufgenommen, die zusätzlich das zugeordnete Grundschultagesheim bereits besucht haben (Rangstufe 0).

Die weiteren verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die die zugeordnete Jahrgangsstufe/Klasse der zugeordneten Schule besuchen (Rangstufe 2). Sofern darüber hinaus noch freie Plätze für Kinder anderer Jahrgangsstufen/Klassen verfügbar sind, haben Sprengelkinder (Rangstufe 3) den Vorrang vor anderen Kindern (Rangstufe 4).

(3) Der Antrag auf Fortsetzung des Besuchs des bisher besuchten Grundschultagesheims durch Kinder der fünften oder sechsten Jahrgangsstufe muss mindestens bis zum 01.06. des Jahres, in dem die vierte Jahrgangsstufe abgeschlossen wird, im Tagesheim eingehen. Dem Antrag kann nur in besonderen pädagogisch begründeten Einzelfällen entsprochen werden und nur dann, wenn nach Berücksichtigung der zum Stichtag nach § 5 Abs. 1 eingegangenen Anmeldungen noch freie Plätze für Kinder der vierten Jahrgangsstufe vorhanden sind. „Freie Plätze“ liegen bereits dann vor, wenn keine Anmeldungen von Kindern mehr vorhanden sind, die im folgenden Schuljahr die vierte Jahrgangsstufe/zugeordnete Klasse besuchen werden (Rangstufe 2a).

(4) Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Sprengelkinder sind, aber glaubhaft machen, dass sie bis zum Beginn des Unterrichts (durch Umzug) zu Sprengelkindern werden und die jeweils zugeordnete Klasse/Jahrgangsstufe besuchen werden, werden bei der Auswahl Sprengelkindern gleichgestellt. Die Aufnahme kann aber erst erfolgen, wenn die Sprengelzugehörigkeit tatsächlich nachgewiesen ist. Die Plätze werden nur bis zum letzten Ferientag vor Beginn des Unterrichts reserviert. Wenn nicht spätestens bis dahin die Sprengelzugehörigkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmeldeliste vergeben. In der Anmeldeliste werden diese Kinder dann bis zur Vorlage von Nachweisen über den Umzug als Nicht-Sprengelkinder geführt.“

4. § 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Dringlichkeit

(1) Die Dringlichkeitsstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

Lebt das Kind nur mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung ist und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird, den Vorrang.

Dringlichkeitsstufe 0

Für Kinder, die auf Vorschlag des Sozialreferats wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage oder für Kinder, deren Familien gemäß § 27 i.V.m. § 36 SGB VIII der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich.

Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.

Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufe werden die Plätze nach einem Punktesystem anhand von pauschalierter Lage und Umfang der Wochenarbeitszeit inklusive Pausen- und Wegezeit im Verhältnis zu den vom Referat für Bildung und Sport festgelegten Hauptnutzungszeiten der jeweiligen Platzart vergeben. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Für die Einordnung des Kindes in die Dringlichkeitsstufe ist die bzw. der Personensorgeberechtigte mit der niedrigeren Punktezahl maßgeblich.

Der Punktwert errechnet sich aus der maßgeblichen Arbeitszeit, d.h. der anrechenbaren Wochenarbeitszeit (maximal 39 Wochenstunden), zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag. Bei der Lage der Arbeitszeit wird zwischen regelmäßig vormittags (bis 13.30 Uhr), regelmäßig nachmittags (ab 13.30 Uhr) oder beidem unterschieden. Eine Wochenarbeitsstunde ergibt einen Punkt, die pauschalierte Pausenzeit von 30 Minuten und die pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg ergeben insgesamt 1,5 Punkte je Arbeitstag von Montag bis Freitag. Aus der Lage der Hauptnutzungszeiten einer Platzart im Verhältnis zu Vormittag/Nachmittag ergibt sich ein Quotient, mit dem die maßgebliche Arbeitszeit gemäß ihrer Verteilung auf Vor-/Nachmittag jeweils anteilig angerechnet wird.

Berechnungsmodus:

Platzart je nach Anteil der Hauptnutzungszeit an Vor- und Nachmittag (Anteil Vormittag y %, Anteil Nachmittag z %):

Wenn Auswahl vormittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times y\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl nachmittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) \times z\% = \text{Punktwert}$

Wenn Auswahl vormittags und nachmittags: $(\text{Wochenstunden} + (\text{Arbeitstage} \times 1,5)) = \text{Punktwert}$

Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an. Arbeitssuchend im Sinn dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dringlichkeitsstufe C

Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen, sind der Dringlichkeitsstufe C zuzurechnen.

(2) Für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen ist, mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Fälle, der Stichtag nach § 5 Abs. 1, bei späterer Anmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung ausschlaggebend. Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese glaubhaft gemacht wird. Wenn nicht spätestens vor dem letzten Ferientag vor Unterrichtsbeginn die Dringlichkeit nachgewiesen worden ist, erlischt die Zusage und der Platz wird gemäß der dann aktuellen Anmelde-liste vergeben.

(3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das Referat für Bildung und Sport.“

5. § 5 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag, in der Regel dem Tag der Schuleinschreibung in der jeweils angeschlossenen Schule, für das kommende Tageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten online mit Hilfe des speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens oder schriftlich in der jeweiligen

Einrichtung. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich, das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmelde-Liste für das betreffende Tageseinrichtungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder (= Zusage) entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten.

Die Platzzusage erfolgt schriftlich. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.

Erfolgte die Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens, erfolgt die Zusage zusätzlich auch über den in diesem Verfahren eingerichteten Nutzeraccount. Es wird in diesem Fall ergänzend eine Bestätigungsfrist festgelegt.

Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Tageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.

Wenn eine Zusage aufgrund einer Anmeldung unter Nutzung des online speziell hierfür im Internet von der Landeshauptstadt München bereitgestellten Anmeldeverfahrens erfolgt, erlöschen mit einer Bestätigung der Platzannahme auch eines nicht-städtischen Platzes alle andere Anmeldungen für städtische Plätze. Diese Bestätigung der Platzannahme, auch bei Annahme eines nicht-städtischen Platzes, gilt als Absage hinsichtlich aller anderen noch nicht nach Satz 7 erloschenen Zusagen für städtische Plätze, sofern nicht bereits vorher eine Rückmeldung erfolgt ist. Bei erneuter Anmeldung gilt Absatz 1 Satz 5 für die Anmelde-Liste der in der Neuanmeldung benannten Einrichtungen.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist und die Einrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird. Die Einrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen, die die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch nachweist. Das Referat für Bildung und Sport legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 7 schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.“

6. § 6 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres möglich.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Tagesheims gehört. Der Besuch des Grundschultagesheims endet abweichend hiervon bereits mit dem Ende des Besuchs der vierten Jahrgangsstufe, soweit nicht dem Antrag auf Weiterbesuch nach § 3 Abs. 3 entsprochen wird.

(3) Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.“

7. In § 8 (neu) wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt sowie werden in Absatz 2 die Sätze 1 und 2 gestrichen.

8. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.

9. In § 10 (neu) werden in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) nach „Hauptwohnsitz“ die Worte „oder gewöhnliche Aufenthalt“ eingefügt.

10. In § 10 (neu) wird in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g) „§ 4 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“.

11. In § 10 (neu) Absatz 4 Satz 1 wird „des Abs. 4“ ersetzt durch „der Absätze 2 und 3“. Nach „Abs. 1 d) und e)“ wird „und des Abs. 2“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.